

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde am Donnerstag, den 27.04.2017 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:15 Uhr

Anwesenheit:

Beiratsmitglieder

Ansmann, Dieter

Averkamp, Rudolf

Bernsmann, Josef

Bontrup, Martin

Brüning, Bernd

Freiherr von Hövel, Hermann-Josef

Gottschling, Dirk

Vertretung für Herrn Becks

Holz, Anton

Jung, Manfred

Maasmann, Justin

Schulze Thier, Franz Josef

Twent, Engelbert

Wilkes, Wolfgang

Verwaltung

Herr Dr. Scheipers, Leiter Dezernat I Sicherheit, Bauen und Umwelt

Herr Dr. Foppe, Leiter Abteilung 70 Umwelt

Herr Grömping, Leiter untere Naturschutzbehörde

Frau Niehoff, untere Naturschutzbehörde, Schriftführerin

Gäste

Frau Besecke, Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen

Herr Hein, Stadt Billerbeck, Betriebsleiter Abwasserbetrieb

Herr Schlüter, Stadt Dülmen, Leiter Fachbereich Bauaufsicht

Vorsitzender Jung eröffnet die Sitzung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde mit Grußworten an die Beiratsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der Verwaltung und die Zuhörer.

Er stellt fest, dass der Beirat  
a) ordnungsgemäß geladen und  
b) beschlussfähig ist.

Es wird nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Siedlungsentwicklung an der Berkel in Billerbeek  
Vorlage: SV-9-0773
- 2 Errichtung einer Wetterschutzhütte im Landschaftsschutzgebiet Rorup  
Vorlage: SV-9-0777
- 3 Bau eines Geh- und Radweges an der L884 entlang des Venner Moores  
Vorlage: SV-9-0801
- 4 Mitteilungen und Anfragen

### **Siedlungsentwicklung an der Berkel in Billerbeck**

Herr Jung erklärt, dass der Beirat sich bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der letzten Sitzung vor vollendete Tatsachen gestellt gesehen habe, und bittet die Vertreter der Stadt Billerbeck um Erläuterungen.

Frau Besecke weist darauf hin, dass es sich hier um zwei Sachverhalte im Rahmen der im Regionalplan vorgegebenen Siedlungsentwicklung handele, zum einen um den geplanten Brückenneubau und zum anderen um das bereits angelegte Regenrückhaltebecken.

Das Planverfahren für die Brücke, so Frau Besecke weiter, sei derzeit Gegenstand der Beratungen im Rat der Stadt Billerbeck.

Dort seien bisher die möglichen Varianten diskutiert worden, ein Beschluss sei noch nicht erfolgt. Der Kreis Coesfeld sei im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten worden.

Die an der Annettestraße vorhandene Brücke weise lediglich eine Holzkonstruktion und eine sehr schmale Fahrbahn auf und habe sich daher als ungeeignet zur Erschließung des geplanten neuen Baugebiets erwiesen. Da außerdem nach der Vorgabe des Landesbetriebs Straßenbau NRW Anschlüsse an Landstraßen rechtwinklig zu erfolgen hätten, sei die Planung einer neuen Brücke wie in den Sitzungsunterlagen dargestellt erfolgt.

Bezogen auf die Alternativen weist Frau Besecke auf folgende Aspekte hin: Die Querschnitte der angrenzenden Wohnstraßen seien für die Erschließung des neuen Baugebiets nicht breit genug. Eine Erschließung über die Ackerflächen, die ohnehin eigentumsrechtlich problematisch sei, bedeute eine erhebliche Versiegelung und Zerschneidung der Flächen. Die nördlich gelegene Brücke sei zu schmal für gleichzeitigen Auto- und Radverkehr, und es müsse außerdem davon ausgegangen werden, dass eine Erschließung hier auch nicht genutzt würde, sondern der Verkehr sich dann in die Wohngebiete verlagere. Eine Verschiebung des geplanten Baugebiets schließlich lasse eine Lücke entstehen, die aber keinen echten Freiraum darstelle.

Die Fällung der Pappeln in dem zu überplanenden Bereich sei aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgt und habe als nicht von den Verboten betroffene Tätigkeit keiner Befreiung bedurft. Die im Landschaftsplan festgesetzte Wiederbewaldung erfolge im Wege der Sukzession, sei aber wegen des Brückenneubaus nur begrenzt möglich.

Herr Brüning beantragt zunächst, über die Befreiungsanträge getrennt abzustimmen.

Zu der Brückenplanung räumt er ein, dass die erfolgte Darstellung der Alternativen hilfreich gewesen sei. Allerdings seien seine Bedenken nicht ausgeräumt. So könne er die Vorgabe des rechtwinkligen Anschlusses nicht nachvollziehen. Seines Erachtens sei das Pappelwäldchen zu erhalten gewesen, das ohne eine auch hier durchaus mögliche frühzeitige Beteiligung komplett abgeholzt worden sei.

Auf die Frage von Herrn Bernsmann zu den Ausgleichsmaßnahmen erklärt Frau Besecke,

dass diese nach Bilanzierung des Eingriffs in der Berkelaue selbst durchgeführt würden. Die Vorwürfe hinsichtlich der Pappeln könne sie nicht nachvollziehen; die Fällung der 60 Jahre alten Bäume aus Gründen der Verkehrssicherung sei keine im Beirat zu diskutierende Frage.

Herr Holz stimmt dem zu; die Pappeln seien schlagreif gewesen, ihre Fällung stelle kein Problem dar.

Allerdings, so Herr Holz weiter, sei der gesamte Ablauf im Hinblick auf die Tatsache, dass hier ein FFH-Gebiet betroffen sei, nicht optimal gewesen. Die jetzt gegebenen Informationen bewertet er als positiv und ist der Auffassung, dass die gemeindliche Entwicklung hier nicht aufgehalten werden sollte. Künftig sollte aber auf eine frühere Beteiligung des Beirats hingewirkt werden.

Herr Grömping stellt klar, dass die untere Naturschutzbehörde bereits sehr früh über die Planungen informiert gewesen sei; es sei nicht Sache der Stadt Billerbeck, die Beteiligung des Beirats zu veranlassen.

Zur Fällung der Pappeln bestätigt Herr Grömping die von ihnen ausgehende Verkehrsgefährdung und ihre Schlagreife. Diese habe daher unabhängig von den weiteren Planungen der Stadt Billerbeck durchgeführt werden können.

Auf die Frage von Herrn Wilkes, ob hier nicht auch ein Ausgleich in Wald zu erfolgen habe, so dass das Forstamt einzubinden sei, antwortet Frau Besecke, dass die frühzeitige Beteiligung des Forstamts ergeben habe, dass es sich aufgrund der Größe der Fläche nicht um Wald handele; die Beseitigung der Bäume fließe aber gleichwohl in die Eingriffsbilanzierung ein.

Zur Frage des Anschlusses der Brücke verweist Herr Hein auf einen Termin mit Verkehrssicherheitsexperten des Landesbetriebs Straßenbau NRW, in dem entsprechende Empfehlungen und Auflagen ausgesprochen worden seien. Zu berücksichtigen dabei sei auch die Zufahrt zu der gegenüberliegenden Hofstelle.

Die Frage von Herrn von Hövel, ob hier aus dem Umweltbericht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung von der Planung betroffene Arten bekannt seien, verneint Frau Besecke. Bei der Siedlungsentwicklung insgesamt sei die vorhandene Wallheckenstruktur mit Vorkommen des Feldsperlings relevant, und es seien entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Herr von Hövel merkt an, dass doch FFH-Gebiete immer eine besondere Problematik aufwiesen; hier dürfe nicht mit unterschiedlichem Maß gemessen werden. Hierzu erwidert Frau Besecke, dass in diesem Fall ja bereits Straßen und Brücken vorhanden seien.

Herr Bontrup macht geltend, dass die Ausweisung des Naturschutzgebietes Berkelaue in Billerbeck positiv gesehen werde; damit dies so bleibe, müssten aber auch Veränderungen möglich sein.

Herr Grömping bestätigt, dass in der Tat ein FFH-Gebiet immer eine besondere Prüfung erfordere. Hier sei bereits in den ersten Vorgesprächen über die Planung deutlich gemacht worden, dass eine zusätzliche Artenschutzprüfung erforderlich sei. Dabei sei zu beachten, dass der Berkelabschnitt bis Coesfeld kumulierend zu betrachten sei, wobei das Fließgewässer mit seinen Fischarten den Ausweisungsgrund darstelle. Im Rahmen der Artenschutzprüfung hätten auch andere, nicht FFH-relevante Arten Berücksichtigung gefunden. Für das Brutpaar des Feldsperlings sei aufgrund dessen eine CEF-Maßnahme eingeplant worden.

Herr Hein weist abschließend darauf hin, dass mit der neuen Brücke sogar eine Verbesserung im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässers erreicht werde.

Herr Jung bittet die Vertreter der Stadt Billerbeck um Darstellung des zweiten Sachverhalts, bevor eine getrennte Abstimmung über die beiden Befreiungstatbestände erfolge.

Herr Hein führt aus, dass im Zuge der Entwicklung des Baugebiets Wüllen 2 im April 2016 der Antrag auf Einbeziehung der Berkelaue gestellt worden sei.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken sei 1995 auch mit Blick auf zukünftige Planungen errichtet worden, es habe sich aber gezeigt, dass durch Ausspülungen die Berkel bis zu dem Rückhaltebecken zu stark beansprucht worden sei. Daher sei der Antrag überarbeitet worden, um hier eine Flutmulde herzustellen, die die Energie aufnehmen und verteilen solle. Die Aus-

gleichsbilanz dieser Planung sei positiv gewesen. Die Maßnahme diene dem Schutzziel der Wiedervernässung der Seggen- und Röhrichtbereiche. Aufgrund dessen sei davon ausgegangen worden, dass eine Genehmigung des Vorhabens erteilt werde.

Herr Jung erklärt, dass in der Sache die Bedenken zwar ausgeräumt seien, nicht aber was das Verfahren betreffe.

Auch Herr Brüning weist darauf hin, dass die Ausführungen nur die positive Seite betrachten. Auch hier sei eine frühzeitige Beteiligung des Beirats nicht erfolgt. Es stelle sich schon die Frage, wie die Maßnahme in der Berkelaue optisch wahrzunehmen sei; die Einbauten in die Böschung stellten hier Fremdkörper dar. Außerdem sei zu erwarten, dass über den Radweg Einspülungen in die Berkel erfolgten.

Herr Hein räumt die Fehler beim Vorgehen in der Angelegenheit ein. Zz. seien durch die frisch abgeschlossene Baumaßnahme tatsächlich Fremdkörper wahrnehmbar; die Seggenbereiche seien aber beim Bau geschont worden und später werde ein einheitlicher Bereich zu sehen sein. Starkregenereignisse führten künftig zu einer Füllung der Berkelaue, und eine Erosion sei, von der mit Starkregen immer verbundenen Erosion abgesehen, nicht zu erwarten.

Herr Jung bedankt sich für die Ausführungen der Vertreter der Stadt Billerbeck und stellt folgende Beschlussvorschläge zur Abstimmung:

### **Beschluss:**

Die naturschutzrechtliche Befreiung für den Bau einer neuen Brücke über die Berkel zur Erschließung des neuen Baugebietes Buschenkamp im Naturschutzgebiet Berkelaue wird erteilt.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	12 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

### **Beschluss:**

Die naturschutzrechtliche Befreiung für die Inanspruchnahme einer Teilfläche des geschützten Biotops „Feuchtgrünland“ im Naturschutzgebiet Berkelaue wird erteilt.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	11 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des Beirats bei  
der unteren Naturschutzbehörde  
am 27.04.2017  
TOP 2 öffentlicher Teil  
SV-9-0777

### **Errichtung einer Wetterschutzhütte im Landschaftsschutzgebiet Rorup**

Herr Jung fasst die in der letzten Sitzung durchgeführte Beratung zusammen und bittet den Vertreter der Stadt Dülmen um Erläuterungen.

Zunächst solle aber die Verwaltung zur Frage der Befangenheit der vom BUND entsandten Beiratsmitglieder Stellung nehmen.

Herr Dr. Scheipers weist darauf hin, dass hier der BUND-Landesverband als einzig rechtsfähige Instanz das Eigentumsrecht innehat. Zudem setze sich ein Erlass des NRW-Umweltministeriums aus 1990 ausdrücklich mit der Befangenheit auseinander. Das Ministerium komme zu dem Schluss, dass ein Beiratsmitglied nur dann wegen Befangenheit ausgeschlossen sei, wenn bei ihm ein individuelles Sonderinteresse feststellbar sei, das sich von dem kollektiven Interesse seiner Gruppe, der er angehöre und deren Gesichtspunkte er vertreten solle, erkennbar abhebe. Im Zweifelsfall entscheide der Beirat selbst darüber, ob Mitglieder wegen Befangenheit ausgeschlossen werden sollten.

Herr Jung erklärt, dass seines Erachtens in diesem Fall auf eine Abstimmung verzichtet werden könne. Dem wird allgemein zugestimmt.

Herr Holz erklärt, er sei anderer Auffassung, und bittet dies zu protokollieren.

Herr Schlüter weist einleitend darauf hin, dass es nicht außergewöhnlich sei, dass ein Vorhaben durch einen nachträglichen Bauantrag legalisiert werden solle.

Dort sei wegen der im Zusammenhang mit der Änderung der Eigentumsverhältnisse anstehenden Wertermittlung ein Vorgespräch geführt und in diesem Zusammenhang festgestellt worden, dass die baulichen Anlagen keinen genehmigten Status aufwiesen.

Beantragt worden sei durch Herrn Groß als Bauherrn die Genehmigung einer Wetterschutzhütte zur Bewirtschaftung des Grundstücks, womit es sich bauplanungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handele. Eine anderweitige Nutzung sei nicht Gegenstand des Antrages, und seitens der Stadt Dülmen werde eine Lösung im Sinne des Bauherrn angestrebt. Die untere Naturschutzbehörde sei beteiligt worden, um zu klären, ob es entgegenstehende öffentliche Belange gebe.

Auf die Frage von Herrn Jung nach dem Alter der Gebäude und einem möglichen ordnungsrechtlichen Einschreiten durch die Stadt Dülmen erklärt Herr Schlüter, dass die Gebäude teilweise bereits aus Mitte der 1980er Jahre stammten. Vor einiger Zeit habe eine bauordnungsrechtliche Prüfung stattgefunden, und nach einem Gespräch mit dem Eigentümer sei ein Teil der Gebäude beseitigt worden.

Herr Holz sieht bereits baurechtlich keine Möglichkeit, ein solches Vorhaben im Außenbereich zu genehmigen, und es sei auch nicht mit den nach der Bauordnung genehmigungsfreien Vorhaben vergleichbar. Er bedauert das unterschiedliche Vorgehen der Bauaufsichtsbehörden des Kreises und der Stadt Dülmen in derartigen Fällen; vom Kreis Coesfeld würden hier

regelmäßig Abrissverfügungen erlassen. Die tatsächliche Nutzung des Gebäudes mit regelmäßigen Versammlungen, Veranstaltungen und Feierlichkeiten dürfe nicht ignoriert werden.

Herr Dr. Scheipers führt aus, dass nach heutigem Stand seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von dem in dem Landschaftsschutzgebiet geltenden Bauverbot nicht mehr beabsichtigt sei, da die in der Begründung des Befreiungsantrages beschriebene Nutzung der Hütte nach erneuter kritischer Prüfung keiner reinen Wetterschutzhütte entspreche. Anlass zu der nochmaligen Prüfung habe bestanden, nachdem in einem Ende März geführten Moderationsgespräch seitens des BUND-Landesverbandes ausdrücklich Veranstaltungen zur Generierung von Spendenmitteln angesprochen worden seien. Auch Berichte aus der Ortsgruppe Dülmen des NABU ließen darauf schließen, dass es sich nicht nur um eine Wetterschutzhütte handele.

Widersprochen werden, so Herr Dr. Scheipers weiter, müsse aus Sicht der oberen Bauaufsicht einer unterschiedlichen Bearbeitungsweise bei den unteren Bauaufsichtsbehörden.

Grundsätzlich sei aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch durchaus eine Privilegierung einer Wetterschutzhütte zur qualifizierten Betreuung des Naturschutzgebietes herzuleiten.

Herr von Hövel erklärt, dass ein Vereinsheim niemals ein privilegiertes Vorhaben darstellen könne; der Antrag auf Genehmigung als Wetterschutzhütte sei nur vorgeschoben. Bei einem Gebäude mit einer Grundfläche von 54 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2 m mit einem umbauten Raum von 100 m<sup>3</sup> zuzüglich Terrasse und gepflasterter Flächen handele es sich nicht nur um eine Wetterschutzhütte. Ihm sei unverständlich, dass hier unterschiedliche Messlatten angelegt würden.

Herr Maasmann stellt heraus, dass über Bauvorhaben nach Recht und Gesetz zu entscheiden sei; für Naturschutzverbände als Bauherrn gelte derselbe Maßstab. Er habe bisher zwei- bis dreimal pro Jahr an Arbeitseinsätzen im Naturschutzgebiet Welter Bach teilgenommen und keine weiteren Bezüge zu dem Vorhaben.

Den Einwand von Herrn Averkamp, dass der Lehrbienenstand des Imkervereins Coesfeld auch für Öffentlichkeitsarbeit und Exkursionen genutzt werde, weist Herr Jung zurück. Zur öffentlichen Nutzung der Hütte am Welter Bach fehle es schon an einer geeigneten Zuwegung, und die Fälle seien nicht vergleichbar. Hier gebe es eine erhebliche Diskrepanz zu dem ganz anders begründeten Antrag.

Auf die Forderung von Herrn Wilkes nach einer strengen Prüfung angesichts der weiteren Gebäude in dem Bereich stellt Herr Schlüter nochmals klar, dass kein Antrag auf Genehmigung eines Vereinsheims vorliege. Bei ungenehmigten Gebäuden sei der Erlass einer Abrissverfügung zu prüfen.

Herr Holz fragt nach den Möglichkeiten im Fall der Anpassung des Gebäudes auf das Maß von genehmigungsfreien Vorhaben, und Herr Schlüter weist darauf hin, dass Genehmigungsfreiheit im Außenbereich nur im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestehe.

Herr Jung fasst zusammen, dass bei dem von Herrn Groß gestellten Antrag unklar sei, inwieweit er vom BUND autorisiert sei. Zudem handele es sich entgegen der Angaben in dem Antrag um einen Versammlungsraum, dem aber die entsprechende Infrastruktur, wie Zuwegung und Parkmöglichkeiten fehle. Auch die Frage der Abwasserbeseitigung für diese Nutzung sei ungeklärt. Diese Punkte seien durch Herrn Groß durch klar formulierte, den Tatsachen entsprechende Angaben aufzuklären. In Betracht komme eine Befreiung vom Bauverbot tatsächlich nur für eine Wetterschutzhütte, nicht für ein größeres Gebäude.

Herr Jung bittet die Verwaltung, den Antragsteller entsprechend anzuschreiben.

### **Bau eines Geh- und Radweges an der L884 entlang des Venner Moores**

Herr Jung weist einleitend darauf hin, dass es sich beim Venner Moor um ein intensiv gepflegtes und besuchtes Naturschutzgebiet handele. Problematisch sei allerdings die verkehrliche Situation.

Dies bestätigt Herr Holz; angesichts des starken Besucherverkehrs sei die Sicherheit insbesondere der Radfahrer zu verbessern.

Als positiv sehe er außerdem, dass der Ausgleich des Eingriffs durch Maßnahmen im Venner Moor erfolgen solle. Dies bekräftigt Herr Wilkes.

Herr Brüning teilt die Auffassung, dass die Situation einer Lösung bedürfe. Inakzeptabel gewesen sei allerdings der entsprechende Ausbau des Wanderweges im Schutzgebiet. Auf seine Nachfrage erklärt Herr Grömping, dass dieser weiterbestehen werde.

Die jetzt vorgelegte Planung, so Herr Brüning weiter, mache Sinn, zumal die Verrohrung des Grabens einer weiteren Entwässerung des Moores entgegenwirke.

Anhand von Fotos erläutert Herr Grömping die Planung. Der Radweg werde entlang der Straße außerhalb des Naturschutzgebietes verlaufen. Dazu müssten in Höhe des Parkstreifens des Gasthauses allerdings Bäume entfernt werden, darunter eine ältere Pappel; die Eiche könne stehen bleiben.

Auf die Frage von Herrn von Hövel nach Schutzmaßnahmen für die Bäume weist Herr Grömping darauf hin, dass es jetzt um die Grundzüge der Planung gehe. Details zur Ausführung würden später geklärt und Regelungen hierzu ggf. in den Nebenbestimmungen der Befreiung getroffen.

Herr Holz sieht mit Blick auf die Eiche als Tiefwurzler keine Probleme durch die Baumaßnahme, bei den Pappeln sollten keine Kompromisse gemacht werden.

Herr von Hövel regt an, den Radweg über den Parkplatz zu führen; seines Erachtens reiche der Platz dort hierfür aus. Diesen Vorschlag unterstützt Herr Holz.

Herr Grömping sagt eine Prüfung zu; hierdurch könne tatsächlich der Eingriff verringert werden, sofern dies ausführbar sei.

Außerdem möchte Herr von Hövel wissen, ob es nicht für den Anschluss an die Brücke eine einfachere Lösung gebe als die geplante Anschüttung einer hohen Böschung.

Herr Grömping erklärt, dass hier ein Brückenneubau geplant sei, auf den die Radwegeplanung bereits zugeschnitten sei.

### **Beschluss:**

Der Erteilung der zum Bau eines Geh- und Radweges an der L884 zwischen der Venner Moor-Brücke und dem Abzweig der K23 notwendigen Befreiungen wird zugestimmt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig



KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des Beirats bei  
der unteren Naturschutzbehörde  
am 27.04.2017  
TOP 4 öffentlicher Teil

### **Mitteilungen und Anfragen**

Herr Jung stellt fest, dass Mitteilungen nicht erfolgen und dass Anfragen nicht gestellt werden.

Er bedankt sich bei allen Teilnehmern und schließt die Sitzung um 18:15 Uhr.

Jung  
Vorsitzender

Niehoff  
Schriftführerin